

Regierungsratsbeschluss

vom 30. Mai 2006

Nr. 2006/1030

Kestenholz: Änderungen Bau- und Zonenreglement (§ 2 Zuständigkeit und § 29 Trennende Grünfläche) / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Kestenholz unterbreitet dem Regierungsrat Änderungen am Bau- und Zonenreglement (§ 2 Zuständigkeit und § 29 Trennende Grünfläche) zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Das Bau- und Zonenreglement der Einwohnergemeinde Kestenholz wurde im Jahr 2000 vom Regierungsrat genehmigt (RRB Nr. 1046 vom 16. Mai 2000). Mit der Änderung von § 2 wird nun entsprechend der übergeordneten Gesetzgebung der Gemeinderat als Beschwerdeinstanz im Baugesuchsverfahren weggelassen. Im § 29 werden „Trennende Grünflächen“ geregelt, in denen Bauten nicht zulässig sind. Mit der vorliegenden Änderung werden teilweise die Grünflächenziffern sowie die Vorschriften zur Bepflanzung der Grünflächen angepasst. Ebenfalls wird neu festgehalten, dass neu gepflanzte hochstämmige Bäume an die Grünflächenziffer angerechnet werden können.

Die Änderung von § 29 des Bau- und Zonenreglements lag in der Zeit vom 9. Februar bis zum 10. März 2006 öffentlich auf. Einsprachen gingen keine ein. Der Gemeinderat hat die Änderung unter dem Vorbehalt von Einsprachen bereits am 30. Januar 2006 beschlossen.

Die Gemeindeversammlung hat der Änderung von § 2 des Bau- und Zonenreglements am 23. März 2006 zugestimmt.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

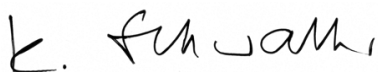
Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Änderungen am Bau- und Zonenreglement (§ 2 Zuständigkeit und § 29 Trennende Grünfläche) der Einwohnergemeinde Kestenholz werden genehmigt.
- 3.2 Alle bisherigen Reglemente, soweit sie den vorliegend genehmigten Änderungen widersprechen, verlieren ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.

- 3.3 Die Einwohnergemeinde Kestenholz wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis zum 31. Juli 2006 noch 4 nachgeführte und mit den Genehmigungsvermerken bzw. den Unterschriften der Gemeinde versehene Bau- und Zonenreglemente zuzustellen.

- 3.4 Die Einwohnergemeinde Kestenholz hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 500.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 523.-- zu bezahlen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Kestenholz, 4703 Kestenholz

Genehmigungsgebühr:	Fr.	500.--	(KA 431000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015/A 45820)
	Fr.	523.--	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (3), da, mit 1 gen. Bau- und Zonenreglement (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt

Amt für Verkehr und Tiefbau

Hochbauamt

Amt für Denkmalpflege und Archäologie, mit 1 gen. Bau- und Zonenreglement (später)

Amt für Landwirtschaft

Kantonsforstamt

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Finanzen

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Sekretariat der Katasterschätzung

Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof 1, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal, mit 1 gen. Bau- und Zonenreglement (später)

Einwohnergemeinde Kestenholz, 4703 Kestenholz, mit 1 gen. Bau- und Zonenreglement (später), mit Rechnung

Baukommission der Einwohnergemeinde Kestenholz, 4703 Kestenholz

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Kestenholz: Genehmigung Änderungen Bau- und Zonenreglement [§ 2 Zuständigkeit und § 29 Trennende Grünfläche])